

2021

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 2021

Nr. 8

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 23. 4. 2021 | Gesetz zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG) GESTA: XD010 | 322 |
| 9. 4. 2021 | Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption | 331 |
| 9. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption | 332 |
| 9. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus | 332 |
| 9. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten | 333 |
| 12. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 333 |
| 15. 4. 2021 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über den fortgesetzten Betrieb des Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel (ICWRGC) als Kategorie-2-Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO | 334 |
| 16. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 338 |
| 16. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Offenen Himmel | 338 |
| 20. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen | 339 |
| 20. 4. 2021 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-japanischen Abkommens über den Geheimschutz | 339 |
| 20. 4. 2021 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus | 344 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-0

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Gesetz
zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom
(Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)

Vom 23. April 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

**Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates
vom 14. Dezember 2020
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 311 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Eigenmittelsystem der Union muss gewährleisten, dass die Union über angemessene Mittel für eine geordnete Entwicklung ihrer Politikbereiche verfügt; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu wahren. Die Entwicklung des Eigenmittelsystems kann und sollte auch in größtmöglichem Umfang zur Entwicklung der Politikbereiche der Union beitragen.
- (2) Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Regelungen zum Eigenmittelsystem der Union in einer Weise geändert, die es nunmehr ermöglicht, bestehende Eigenmittelkategorien abzuschaffen und eine neue Kategorie einzuführen.
- (3) Auf seiner Tagung vom 7. und 8. Februar 2013 hat der Europäische Rat den Rat aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer fortzusetzen, um sie so einfach und transparent wie möglich zu gestalten, die Verbindung zwischen der Mehrwertsteuereinnahmen der Union und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen zu stärken und für die Gleichbehandlung der Steuerzahler in allen Mitgliedstaaten zu sorgen.
- (4) Im Juni 2017 hat die Kommission ein Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen angenommen. Darin schlug die Kommission eine Reihe von Optionen vor, um die Eigenmittel sichtbarer mit den Unionspolitiken zu verknüpfen, insbesondere mit den Bereichen Binnenmarkt und nachhaltiges Wachstum. Demnach sollte bei der Einführung neuer Eigenmittel auf deren Transparenz, Einfachheit und Stabilität, ihre Vereinbarkeit mit den politischen Zielen der

Union, ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum sowie ihre gerechte Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten geachtet werden.

- (5) Das derzeitige System zur Bestimmung der MwSt-Eigenmittel wurde vom Rechnungshof, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten wiederholt als überkomplex kritisiert. Der Europäische Rat hat daher auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass es angebracht ist, die Berechnung dieser Eigenmittel zu vereinfachen.
- (6) Um die Finanzierungsinstrumente der Union besser auf deren politische Prioritäten abzustimmen, der Rolle des Gesamthaushaltsplans der Union (im Folgenden „Unionshaushalt“) für das Funktionieren des Binnenmarkts besser Rechnung zu tragen, die Ziele der Unionspolitiken stärker zu unterstützen und die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) zum Jahreshaushalt der Union zu verringern, ist der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 übereingekommen, dass die Union in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen wird.
- (7) Als erster Schritt sollte eine neue Eigenmittelkategorie eingeführt werden, die auf nationalen Beiträgen beruht, die auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet werden. Im Einklang mit der europäischen Strategie für Kunststoffe kann der Unionshaushalt dazu beitragen, die Umweltbelastung durch Verpackungsabfälle aus Kunststoff zu reduzieren. Eine Eigenmittelkategorie auf der Grundlage nationaler Beiträge, die im Verhältnis zur Menge an Verpackungsabfällen aus Kunststoff berechnet wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelt werden, wird einen Anreiz zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen, zur Förderung des Recyclings und zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft schaffen. Gleichzeitig steht es den Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip frei, die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele zu erreichen. Um eine übermäßig regressive Wirkung auf die nationalen Beiträge zu vermeiden, sollte ein Anpassungsmechanismus mit einer jährlichen pauschalen Ermäßigung auf die Beiträge von Mitgliedstaaten, die 2017 ein Pro-Kopf-BNE unterhalb des EU-Durchschnitts hatten, angewandt werden. Diese Ermäßigung sollte 3,8 Kilogramm, multipliziert mit der Bevölkerungszahl der betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2017, entsprechen.
- (8) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 zur Kenntnis genommen, dass die Kom-

mission als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorlegen wird, mit dem Ziel, diese spätestens zum 1. Januar 2023 einzuführen. Er hat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für ein überarbeitetes Emissionshandelssystem der EU vorzulegen, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird. Er hat in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass die Union im Laufe des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „MFR 2021-2027“) auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten wird, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.

- (9) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 festgestellt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Lastenteilung – Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollte. Ferner sollte für den Zeitraum 2021-2027 der jährliche BNE-basierte Beitrag Dänemarks, der Niederlande, Österreichs und Schwedens und – im Rahmen der Unterstützung für Aufbau und Resilienz auch Deutschlands – durch Pauschalkorrekturen ermäßigt werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten von den von ihnen erhobenen traditionellen Eigenmitteln 25 % als Erhebungskosten einbehalten.
- (11) Mit der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Unionshaushalt sollten die in diesem Beschluss festgesetzten Obergrenzen der Eigenmittel erhöht werden. Zudem ist zwischen der Obergrenze für die Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze ein ausreichender Spielraum einzuplanen, damit die Union unter allen Umständen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann, selbst in Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs.
- (12) Damit die Union alle ihre in einem bestimmten Jahr fällig werdenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten decken kann, sollten ausreichende Spielräume im Rahmen der Obergrenzen der Eigenmittel gewährleistet werden. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, sollte 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, sollte 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.
- (13) Um die Höhe der Finanzmittel, die der Union zur Verfügung gestellt werden, unverändert zu belassen, ist es angebracht, die Obergrenzen der Eigenmittel für Zahlungen und Verpflichtungen – ausgedrückt in Prozent des BNE – für den Fall anzupassen, dass Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen, die zu erheblichen Anpassungen der Höhe des BNE führen.
- (14) Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass die Union im Falle wirtschaftlicher Schocks über ausreichende finanzielle Kapazitäten verfügt. Die Union muss sich zur Erreichung ihrer Ziele mit den erforderlichen Mitteln ausstatten. Finanzmittel in außerordentlicher Höhe werden benötigt, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen, ohne den Druck auf die Finanzen der Mitgliedstaaten in einer Zeit zu erhöhen, in der ihre Haushalte aufgrund der Finanzierung ihrer nationalen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krise bereits einem enormen Druck ausgesetzt sind. Daher sollte auf Unionsebene eine außerordentliche Reaktion erfolgen. Aus diesem Grund ist es angemessen, die Kommission ausnahmsweise zu ermächtigen, im Namen
- der Union an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Bis zu 360 Mrd. EUR der aufgenommenen Mittel zu Preisen von 2018 würden für Darlehen und bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 der aufgenommenen Mittel würden für Ausgaben, beide zum ausschließlichen Zweck der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise, verwendet werden.
- (15) Diese außerordentliche Reaktion sollte zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise dienen und deren Wiederauftreten verhindern. Daher sollte die Unterstützung zeitlich begrenzt sein und der Großteil der Mittel unmittelbar nach der Krise bereitgestellt werden, was bedeutet, dass die rechtlichen Verpflichtungen für ein Programm, das aus diesen zusätzlichen Mitteln finanziert wird, bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen werden sollten. Die Genehmigung von Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird an die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben des Aufbau- und Resilienzplans geknüpft werden, die nach dem einschlägigen Verfahren gemäß der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität bewertet wird, welche die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 widerspiegelt.
- (16) Um die Haftung im Zusammenhang mit der geplanten Mittelaufnahme tragen zu können, ist eine außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenzen erforderlich. Daher sollten die Obergrenze der Mittel für Zahlungen und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen zum alleinigen Zweck der Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Union, die sich aus ihrer Mittelaufnahme zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ergeben, um jeweils 0,6 Prozentpunkte angehoben werden. Die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union zum alleinigen und ausschließlichen Zweck der Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen, steht in engem Zusammenhang mit der in diesem Beschluss vorgesehenen Anhebung der Eigenmittelobergrenzen und letztlich mit dem Funktionieren des Eigenmittelsystems der Union. Folglich sollte diese Ermächtigung in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden. Der beispiellose Charakter dieses Vorhabens und die außerordentliche Höhe der aufzunehmenden Mittel erfordern, dass Gewissheit über die Gesamthöhe der Haftung der Union und die wesentlichen Merkmale der Rückzahlung besteht und dass eine diversifizierte Mittelaufnahmestrategie umgesetzt wird.
- (17) Die Anhebung der Eigenmittelobergrenzen ist notwendig, da die Obergrenzen anderenfalls nicht ausreichen würden, um die Verfügbarkeit angemessener Mittel zu gewährleisten, die die Union zur Deckung der Verbindlichkeiten benötigt, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben. Die Notwendigkeit, auf diese zusätzliche Mittelzuweisung zurückzugreifen, wird ebenfalls nur vorübergehend bestehen, da die betreffenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten im Laufe der Zeit abnehmen werden, während die aufgenommenen Mittel zurückgezahlt und die Darlehen getilgt werden. Die Anhebung sollte daher enden, sobald alle aufgenommenen Mittel zurückgezahlt sind und alle Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen, die auf der Grundlage dieser Mittel gewährt wurden, nicht mehr bestehen, was spätestens am 31. Dezember 2058 der Fall sein sollte.
- (18) Die Maßnahmen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise müssen erheblich sein und über einen relativ kurzen Zeitraum erfolgen. Die Mittelaufnahme muss entsprechend diesen zeitlichen Vorgaben erfolgen. Daher sollte die Aufnahme neuer Nettomittel spätestens Ende 2026 eingestellt werden. Nach 2026 sollten die Mittelaufnahmen strikt auf Refinanzierungsgeschäfte beschränkt werden, um ein wirksames Schuldenmanagement zu gewährleisten. Die Kommission sollte bei der Umsetzung der

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

Mittelaufnahmen durch eine diversifizierte Finanzierungsstrategie die Kapazität der Märkte, solche beträchtlichen Beträge aufzunehmen mit unterschiedlichen Laufzeiten einschließlich kurzfristiger Finanzierungen zum Zweck des Liquiditätsmanagements, bestmöglich nutzen und die günstigsten Rückzahlungsbedingungen gewährleisten. Zusätzlich sollte die Kommission das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihres Schuldenmanagements unterrichten. Sobald die Zahlungszeitpläne für die Politikbereiche, die durch die Mittelaufnahme finanziert werden sollen, bekannt sind, wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Emissionszeitplan mit den voraussichtlichen Emissionsterminen und voraussichtlichen Volumen für das kommende Jahr sowie einen Plan mit den voraussichtlichen Tilgungs- und Zinszahlungen übermitteln. Die Kommission sollte diesen Zeitplan regelmäßig aktualisieren.

- (19) Die Rückzahlung der Mittel, die zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Unterstützung, zur Bereitstellung rückzahlbarer Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente oder zur Bildung von Rückstellungen für Haushaltsgarantien aufgenommen wurden, sowie die Zahlung fälliger Zinsen sollten aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Die aufgenommenen Mittel, die den Mitgliedstaaten als Darlehen gewährt werden, sollten unter Verwendung der von den Empfängermitgliedstaaten erhaltenen Beträge zurückgezahlt werden. Der Union müssen die erforderlichen Mittel zugewiesen und bereitgestellt werden, damit sie gemäß Artikel 310 Absatz 4 und Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in jedem Jahr und unter allen Umständen in der Lage ist, alle ihre finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten zu decken, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben.
- (20) Beträge, die nicht wie vorgesehen für Zinszahlungen verwendet werden, werden unter Beachtung eines Mindestbetrags für vorzeitige Rückzahlungen vor Ende des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 verwendet, und können über diesen Betrag hinaus angehoben werden, sofern nach 2021 gemäß dem Verfahren nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV neue Eigenmittel eingeführt worden sind. Alle Verbindlichkeiten, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben, sollten bis 31. Dezember 2058 vollständig zurückgezahlt sein. Um für die Mittel, die zur Deckung der Rückzahlungen der aufgenommenen Mittel erforderlich sind, eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, dass die zugrunde liegenden Mittelbindungen in Jahrestanchen erfolgen.
- (21) Der Zeitplan für Rückzahlungen sollte den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wahren und das gesamte Volumen der im Rahmen der Ermächtigung der Kommission aufgenommenen Mittel abdecken, damit eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten während des Gesamtzeitraums erreicht wird. Zu diesem Zweck sollten die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags zu entrichtenden Beträge 7,5 % des Höchstbetrags von 390 Mrd. EUR für Ausgaben nicht übersteigen.
- (22) Angesichts der Besonderheiten der außerordentlichen, befristeten und begrenzten Ermächtigung der Kommission, zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise Mittel aufzunehmen, sollte klargestellt werden, dass die Union an den Kapitalmärkten aufgenommene Mittel grundsätzlich nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben verwenden sollte.
- (23) Um sicherzustellen, dass die Union ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten stets fristgerecht nachkommen kann, sollten in diesem Beschluss besondere Vorschriften vorgesehen werden, mit denen die Kommission ermächtigt wird, während des Zeitraums der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenzen die Mitglied-

staaten aufzufordern, die entsprechenden Kassenmittel vorläufig bereitzustellen, wenn die bewilligten, in den Unionshaushalt eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um die aus der Mittelaufnahme im Zusammenhang mit dieser vorübergehenden Anhebung entstehenden Verbindlichkeiten zu decken. Die Kommission sollte als letztes Mittel Kassenmittel nur dann abrufen dürfen, wenn sie die erforderliche Liquidität nicht durch andere Maßnahmen der aktiven Kassenmittelverwaltung, einschließlich erforderlichenfalls durch Rückgriff auf kurzfristige Finanzierungen an den Kapitalmärkten, erreichen kann, um die fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen der Union gegenüber Kreditgebern zu gewährleisten. Es ist angebracht vorzusehen, dass ein derartiger Abruf den Mitgliedstaaten von der Kommission rechtzeitig im Voraus mitgeteilt wird und strikt anteilsmäßig zu den Einnahmen, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind, erfolgen und in jedem Fall auf ihren Anteil an der vorübergehend angehobenen Eigenmittelobergrenze, d. h. 0,6 % des BNE der Mitgliedstaaten, begrenzt sein sollte. Kommt ein Mitgliedstaat jedoch einem Abruf ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nach, oder teilt er der Kommission mit, dass er nicht in der Lage sein wird, einem Abruf nachzukommen, so sollte die Kommission dennoch ermächtigt sein, vorläufig und anteilsmäßig von anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel abzurufen. Es ist angebracht, einen Höchstbetrag vorzusehen, den die Kommission jährlich von den einzelnen Mitgliedstaaten abrufen kann. Es wird erwartet, dass die Kommission die erforderlichen Vorschläge für die Einsetzung der Ausgaben, die durch die von den Mitgliedstaaten vorläufig bereitgestellten Kassenmittel abgedeckt werden, in den Unionshaushalt vorlegt, um sicherzustellen, dass diese Mittel so früh wie möglich für die Gutschrift der Eigenmittel auf den Konten durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, d. h. nach Maßgabe des geltenden Rechtsrahmens und somit auf Grundlage der jeweiligen BNE-Schlüssel und unbeschadet sonstiger Eigenmittel und sonstiger Einnahmen.

- (24) Gemäß Artikel 311 Absatz 4 AEUV wird eine Verordnung des Rates mit Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union erlassen werden. Diese Maßnahmen sollten Bestimmungen allgemeiner und technischer Art einschließen, die für alle Eigenmittelkategorien gelten. Diese Maßnahmen sollten detaillierte Vorschriften für die Berechnung und Budgetierung des Haushaltssaldos sowie die notwendigen Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der Erhebung der Eigenmittel umfassen.
- (25) Dieser Beschluss sollte erst in Kraft treten, wenn ihm alle Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben und somit die Souveränität der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt ist. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. bis 21. Juli 2020 die Absicht der Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen, diesen Beschluss so bald wie möglich zu billigen.
- (26) Aus Gründen der Kohärenz, der Kontinuität und der Rechtssicherheit ist es notwendig, Bestimmungen für den reibungslosen Übergang von dem mit dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates¹ eingeführten System auf das mit dem vorliegenden Beschluss eingeführte System festzulegen.
- (27) Der Beschluss 2014/335/EU, Euratom sollte aufgehoben werden.
- (28) Für die Zwecke dieses Beschlusses sollten alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt werden.
- (29) Da es dringend geboten ist, die Mittelaufnahme mit dem Ziel der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise zu ermöglichen, sollte dieser

¹ Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105).

Beschluss am ersten Tag des ersten Monats in Kraft treten, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung über den Abschluss der Verfahren für die Annahme dieses Beschlusses folgt.

- (30) Damit der Übergang auf das überarbeitete Eigenmittelsystem mit dem Haushaltsjahr zusammenfällt, sollte dieser Beschluss vom 1. Januar 2021 an gelten –

hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss enthält die Vorschriften für die Bereitstellung der Eigenmittel der Union, damit die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union gewährleistet ist.

Artikel 2

Eigenmittelkategorien und konkrete Methoden für ihre Berechnung

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Unionshaushalt einzusetzende Eigenmittel dar:

- traditionelle Eigenmittel in Form von Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträgen, zusätzlichen Teilbeträgen und anderen Abgaben, Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs und anderen Zöllen auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, Zöllen auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes für alle Mitgliedstaaten in Höhe von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der auf alle steuerpflichtigen Lieferungen erhobenen Mehrwertsteuer (MwSt), geteilt durch den für das jeweilige Kalenderjahr gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates¹ berechneten gewogenen mittleren MwSt-Satz, ergeben. Die für diesen Zweck zu berücksichtigende MwSt-Bemessungsgrundlage darf für keinen Mitgliedstaat 50 % des BNE überschreiten;
- Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ergeben. Der einheitliche Abrufsatz beträgt 0,80 EUR pro Kilogramm. Für bestimmte Mitgliedstaaten gilt eine jährliche pauschale Ermäßigung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3;
- Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden einheitlichen Abrufsatzes auf den Gesamtbetrag der BNE aller Mitgliedstaaten ergeben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels bezeichnet „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, dem Zusätze oder andere Stoffe hinzugefügt worden sein können; „Verpackungsabfälle“ und „Recycling“ haben die in Artikel 3 Nummer 2 bzw. 2c der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates² und in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2005/270/EG der Kommission³ festgelegte Bedeutung.

Das Gewicht nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird berechnet als die Differenz zwischen dem Gewicht der in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr angefallenen Verpackungsabfälle aus Kunststoff und der nach der Richtlinie 94/62/EG in demselben Jahr recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff.

Die folgenden Mitgliedstaaten haben Anspruch auf jährliche pauschale Ermäßigungen, ausgedrückt in jeweiligen Preisen, die auf den in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Beitrag anzuwenden ist: Bulgarien in Höhe von 22 Mio. EUR, Tschechien in Höhe von 32,1876 Mio. EUR, Estland in Höhe von 4 Mio. EUR, Griechenland in Höhe von 33 Mio. EUR, Spanien in Höhe von 142 Mio. EUR, Kroatien in Höhe von 13 Mio. EUR, Italien in Höhe von 184,0480 Mio. EUR, Zypern in Höhe von 3 Mio. EUR, Lettland in Höhe von 6 Mio. EUR, Litauen in Höhe von 9 Mio. EUR, Ungarn in Höhe von 30 Mio. EUR, Malta in Höhe von 1,4159 Mio. EUR, Polen in Höhe von 117 Mio. EUR, Portugal in Höhe von 31,3220 Mio. EUR, Rumänien in Höhe von 60 Mio. EUR, Slowenien in Höhe von 6,2797 Mio. EUR und die Slowakei in Höhe von 17 Mio. EUR.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe d wird der einheitliche Abrufsatz auf das BNE der einzelnen Mitgliedstaaten angewendet.

Das BNE gemäß Absatz 1 Buchstabe d ist das in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 von der Kommission errechnete jährliche BNE zu Marktpreisen.

(4) Für den Zeitraum 2021–2027 erhalten folgende Mitgliedstaaten eine Bruttoermäßigung ihrer jährlichen BNE-Beiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe d: Österreich in Höhe von 565 Mio. EUR, Dänemark in Höhe von 377 Mio. EUR, Deutschland in Höhe von 3 671 Mio. EUR, die Niederlande in Höhe von 1 921 Mio. EUR und Schweden in Höhe von 1 069 Mio. EUR. Diese Beträge werden in Preisen von 2020 ausgedrückt und in jeweilige Preise umgerechnet, indem der jeweils jüngste von der Kommission errechnete Deflator für das Bruttoinlandsprodukt für die Union in Euro herangezogen wird, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vorliegt. Diese Bruttokürzungen werden von allen Mitgliedstaaten finanziert.

(5) Ist der Unionshaushalt zu Beginn des Haushaltsjahres der Union noch nicht angenommen, so bleiben die vorherigen einheitlichen BNE-gestützten Abrufsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

Artikel 3

Eigenmittelobergrenzen

(1) Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

(2) Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, darf 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

(3) Es ist für ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind und dass die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze in den folgenden Jahren eingehalten werden kann.

(4) Führen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zu erheblichen Änderungen bei der Höhe des BNE, so nimmt die Kommission eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2

¹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

³ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

⁴ Entscheidung 2005/270/EG der Kommission vom 22. März 2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 86 vom 5.4.2005, S. 6).

festgelegten, vorübergehend gemäß Artikel 6 angehobenen Obergrenzen anhand der folgenden Formel vor:

$$x \% (y \%) \times \frac{\text{BNE}_{t-2} + \text{BNE}_{t-1} + \text{BNE}_t \text{ESVG aktuell}}{\text{BNE}_{t-2} + \text{BNE}_{t-1} + \text{BNE}_t \text{ESVG geändert}}$$

wobei

- „x %“ die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen,
- „y %“ die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Verpflichtungen und
- „t“ das letzte volle Jahr, für das Angaben nach der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zur Verfügung stehen,

ist.

- „ESVG“ steht für das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Union.

Artikel 4

Nutzung der an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel

Die Union verwendet die an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben.

Artikel 5

Außerordentliche und zeitlich befristete zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

(1) Folgendes gilt ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise durch die Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union und die darin genannten sektoralen Rechtsvorschriften:

- a) Die Kommission wird ermächtigt, an den Kapitalmärkten im Namen der Union Mittel bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Die Mittelaufnahme wird in Euro abgewickelt.
- b) Von den aufgenommenen Mitteln können bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Gewährung von Darlehen und abweichend von Artikel 4 bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Ausgaben verwendet werden.

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % pro Jahr angepasst. Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr den angepassten Betrag mit.

Die Kommission steuert die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Mittelaufnahme so, dass nach 2026 keine Aufnahme neuer Nettomittel mehr erfolgt.

(2) Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der aufgenommenen Mittel, die für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Ausgaben zu verwenden sind, und die dafür fälligen Zinsen gehen zulasten des Unionshaushalts. Die Mittelbindungen können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in mehreren Jahrestanchen erfolgen.

¹ Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Die Rückzahlung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Mittel wird nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel beginnt vor Ablauf des MFR-Zeitraums 2021-2027 mit einem Mindestbetrag, sofern nicht genutzte Beträge für Zinszahlungen, die für die Mittelaufnahme nach Absatz 1 dieses Artikels fällig sind, das zulassen, wobei das Verfahren nach Artikel 314 AEUV gebührend zu berücksichtigen ist. Alle Verbindlichkeiten, die sich aus der in Absatz 1 dieses Artikels genannten außerordentlichen und befristeten Ermächtigung der Kommission zur Mittelaufnahme ergeben, sind bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen.

Die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zahlbaren Beträge dürfen 7,5 % des in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Höchstbetrags für Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Die Kommission trifft die für die Verwaltung der Mittelaufnahme notwendigen Vorkehrungen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und umfassend über alle Aspekte ihrer Schuldenmanagementstrategie. Die Kommission erstellt einen Emissionszeitplan mit den voraussichtlichen Emissionsterminen und -volumen für das kommende Jahr sowie einen Plan mit den voraussichtlichen Tilgungs- und Zinszahlungen und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Kommission aktualisiert diesen Zeitplan regelmäßig.

Artikel 6

Außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenzen für die Bereitstellung der zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise erforderlichen Mittel

Die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 jeweils festgelegten Obergrenzen werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der in Artikel 5 genannten Mittelaufnahme ergeben, vorübergehend um jeweils 0,6 Prozentpunkte angehoben, bis alle derartigen Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

Die Anhebung der Eigenmittelobergrenzen darf nicht zur Deckung sonstiger Verbindlichkeiten der Union verwendet werden.

Artikel 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Die in Artikel 2 genannten Einnahmen dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Jahreshaushaltsplan der Union ausgewiesenen Ausgaben.

Artikel 8

Übertragung von Überschüssen

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Union gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 9

Erhebung der Eigenmittel und deren Bereitstellung für die Kommission

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben. Die Mitgliedstaaten passen diese Vorschriften gegebenenfalls den Erfordernissen der Unionsvorschriften an.

Die Kommission prüft die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt

den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften für notwendig hält, und erstattet erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten behalten von den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Einnahmen 25 % als Erhebungskosten ein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Eigenmittel gemäß den Verordnungen zur Verfügung, die im Rahmen des Artikels 322 Absatz 2 AEUV erlassen wurden.

(4) Reichen die bewilligten, in den Unionshaushalt eingesetzten Mittel nicht dafür aus, dass die Union ihren Verpflichtungen aus der Mittelaufnahme nach Artikel 5 des vorliegenden Beschlusses nachkommen kann, und kann die Kommission die erforderliche Liquidität nicht durch das Ergreifen anderer, in den Finanzierungsregelungen für solche Mittelaufnahmen vorgesehener Maßnahmen rechtzeitig erreichen, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Union sicherzustellen – unter anderem durch aktive Kassenmittelverwaltung und erforderlichenfalls durch Rückgriff auf kurzfristige Finanzierungen an den Kapitalmärkten entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses –, so stellen die Mitgliedstaaten – als letztes Mittel der Kommission – unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates¹ der Kommission die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung. In diesem Fall kommen abweichend von Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 die Absätze 5 bis 9 des vorliegenden Artikels zur Anwendung.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, anteilmäßig („pro rata“) zu den Einnahmen, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind, die Differenz zwischen den Gesamtguthaben und dem Kassenmittelbedarf vorläufig zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kündigt den Mitgliedstaaten solche Abrufe rechtzeitig im Voraus an. Die Kommission wird mit den nationalen Schuldenverwaltungsstellen und Finanzministerien einen strukturierten Dialog über die Emissions- und Rückzahlungszeitpläne aufbauen.

Kommt ein Mitgliedstaat einem Abruf ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nach oder teilt er der Kommission mit, dass er einem Abruf nicht nachkommen kann, so hat die Kommission vorläufig das Recht, von anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel abzurufen, um den entsprechenden Anteil des betreffenden Mitgliedstaats abzudecken. Ein solcher Abruf erfolgt anteilmäßig zu den Einnahmen, die jeweils im Haushaltsplan für jeden der anderen Mitgliedstaaten veranschlagt sind. Der Mitgliedstaat, der einem Abruf nicht nachgekommen ist, bleibt weiterhin verpflichtet, diesem nachzukommen.

(6) Der jährliche Höchstbetrag an Kassenmitteln, der gemäß Absatz 5 von einem Mitgliedstaat abgerufen werden kann, ist in jedem Fall auf seinen BNE-gestützten relativen Anteil an der außerordentlichen und vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze gemäß Artikel 6 begrenzt. Zu diesem Zweck berechnet sich der BNE-gestützte relative Anteil als der Anteil am gesamten BNE der Union, wie er sich aus der entsprechenden Spalte des Einnahmanteils des letzten verabschiedeten Jahreshaushalts der Union ergibt.

(7) Jede Bereitstellung von Kassenmitteln gemäß den Absätzen 5 und 6 wird unverzüglich gemäß dem geltenden Rechtsrahmen für den Unionshaushalt ausgeglichen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

(8) Ausgaben, die durch die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 vorläufig bereitgestellten Kassenmittel gedeckt sind, werden unverzüglich in den Unionshaushalt eingesetzt, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Einnahmen so früh wie möglich für die Gutschrift der Eigenmittel auf den Konten durch die Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 berücksichtigt werden.

(9) Die Anwendung des Absatzes 5 darf nicht dazu führen, dass innerhalb eines Jahres Kassenmittel in einem Umfang abgerufen werden, der die gemäß Artikel 6 angehobenen Eigenmittelobergrenzen nach Artikel 3 überschreitet.

Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 311 Absatz 4 AEUV Durchführungsmaßnahmen für folgende Elemente des Eigenmittelsystems der Union fest:

- das Verfahren zur Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos gemäß Artikel 8;
- die notwendigen Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der Erhebung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Eigenmittel und etwaiger einschlägiger Mitteilungspflichten.

Artikel 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Der Beschluss 2014/335/EU, Euratom wird vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben. Verweise auf den Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates¹, den Beschluss 85/257/EGW, Euratom des Rates², den Beschluss 88/376/EGW, Euratom des Rates³, den Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates⁴, den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates⁵, den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates⁶ oder auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss; Verweise auf den aufgehobenen Beschluss gelten gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang dieses Beschlusses.

(2) Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom, die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom und die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom finden für die betreffenden Jahre weiterhin Anwendung bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung des Abrufsatzes auf die für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegte, auf 50 % bis 55 % des BSP oder des BNE eines jeden Mitgliedstaats begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage ergeben, bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1995 bis 2020 und bei der Berechnung der Finanzierung der Korrekturen zugunsten des Vereinigten Königreichs durch andere Mitgliedstaaten.

¹ 70/243/EGKS, EWG, Euratom: Beschluss des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 19).

² 85/257/EGW, Euratom: Beschluss des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 128 vom 14.5.1985, S. 15).

³ Beschluss 88/376/EGW, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 24).

⁴ 94/728/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

⁵ 2000/597/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

⁶ 2007/436/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

(3) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 25 % der Beträge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2014 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 20 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht zwischen dem 1. März 2014 und dem 28. Februar 2021 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(6) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Der Generalsekretär des Rates gibt den Mitgliedstaaten diesen Beschluss bekannt.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung nach Absatz 2 folgt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 13

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2020

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. Roth

Anhang

Entsprechungstabelle

| Beschluss 2014/335/EU, Euratom | Vorliegender Beschluss |
|-----------------------------------|--|
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a |
| Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b |
| – | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c |
| Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d |
| Artikel 2 Absatz 2 | – |
| – | Artikel 2 Absatz 2 |
| Artikel 2 Absatz 3 | Artikel 9 Absatz 2 |
| Artikel 2 Absatz 4 | Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b |
| Artikel 2 Absatz 5 | Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 2 Absatz 4 |
| Artikel 2 Absatz 6 | Artikel 2 Absatz 5 |
| Artikel 2 Absatz 7 | Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 |
| Artikel 3 Absatz 1 | Artikel 3 Absatz 1 |
| Artikel 3 Absatz 2 | Artikel 3 Absatz 2 und 3 |
| Artikel 3 Absatz 3 | – |
| Artikel 3 Absatz 4 | Artikel 3 Absatz 4 |
| Artikel 4 | – |
| Artikel 5 | Artikel 4 |
| – | – |
| – | Artikel 5 |
| Artikel 6 | Artikel 6 |
| Artikel 7 | Artikel 7 |
| Artikel 8 Absatz 1 | Artikel 8 |
| Artikel 8 Absatz 2 | Artikel 9 Absatz 1 |
| – | Artikel 9 Absatz 3 |
| Artikel 9 | Artikel 9 Absatz 4 bis 9 |
| Artikel 10 Absatz 1 | Artikel 10 |
| Artikel 10 Absatz 2 | Artikel 11 Absatz 1 |
| Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 | Artikel 11 Absatz 2 |
| Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 | Artikel 11 Absatz 3 |
| – | Artikel 11 Absatz 4 |
| Artikel 10 Absatz 4 | Artikel 11 Absatz 5 |
| Artikel 11 | Artikel 11 Absatz 6 |
| Artikel 12 | Artikel 12 |
| – | – |
| | Artikel 13 |

Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption

Vom 9. April 2021

Zu dem Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1323) haben folgende Staaten ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (vgl. Bekanntmachung vom 22. Mai 2017 (BGBl. II S. 696)) in Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens für weitere drei Jahre erneuert.

| | |
|-----------------|----------------------|
| Andorra* | ab 1. September 2020 |
| Armenien* | ab 1. Mai 2021 |
| Aserbaidtschan* | ab 1. Juni 2019 |
| Dänemark* | ab 1. Juli 2020 |
| Finnland* | ab 1. Februar 2021 |
| Frankreich* | ab 1. August 2020 |
| Italien* | ab 1. Oktober 2019 |
| Monaco* | ab 1. Juli 2019 |
| Niederlande* | ab 1. August 2020 |
| Schweden* | ab 1. Oktober 2019 |
| Schweiz* | ab 1. Juli 2021 |
| Spanien* | ab 1. August 2019 |
| Zypern* | ab 1. Juli 2020. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (BGBl. II S. 472).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption**

Vom 9. April 2021

Zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1341) haben folgende Staaten ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen in Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens für weitere drei Jahre erneuert:

| | |
|--------------|-------------------|
| Niederlande* | ab 1. August 2020 |
| Portugal* | ab 1. Juli 2021 |
| Schweiz* | ab 1. Juli 2021. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 2021 II S. 141).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 9. April 2021

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für die

Schweiz am 1. Juli 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2021 (BGBl. II S. 230).

Berlin, den 9. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 9. April 2021

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Fidschi* am 29. April 2021
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020 (BGBl. 2021 II S. 81).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 12. April 2021

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Burundi am 24. Juni 2021
Syrien, Arabische Republik am 4. Juli 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. II S. 286).

Berlin, den 12. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
über den fortgesetzten Betrieb des Internationalen Zentrums für
Wasserressourcen und globalen Wandel (ICWRGC) als
Kategorie-2-Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO**

Vom 15. April 2021

Das in Paris am 18. Dezember 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unterzeichnete Abkommen über den fortgesetzten Betrieb des Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel (ICWRGC) als Kategorie-2-Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 18. Dezember 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung und den Betrieb eines Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel unter der Schirmherrschaft der UNESCO in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2014 II S. 519, 520)

mit Ablauf des 18. Dezember 2020

außer Kraft getreten.

Berlin, den 15. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
über den fortgesetzten Betrieb des Internationalen Zentrums für
Wasserressourcen und globalen Wandel (ICWRGC) als
Kategorie-2-Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Organisation der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

im Hinblick auf Resolution XVIII-3 des Zwischenstaatlichen Rats des Internationalen Hydrologischen Programms (IHP) der UNESCO vom Juni 2008, in welcher der Vorschlag zur Einrichtung des Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel (ICWRGC) in der Bundesrepublik Deutschland unter der Schirmherrschaft der UNESCO begrüßt wird,

in der Erwägung, dass die Generaldirektorin der UNESCO von der Generalkonferenz (Resolution 35 C/25) ermächtigt worden ist, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen in Übereinstimmung mit dem der Generalkonferenz vorgelegten Entwurf zu schließen, der am 9. Juli 2014 für eine Geltungsdauer von sechs Jahren unterzeichnet wurde,

im Hinblick auf die Entscheidung 210 EX/21.III des UNESCO-Exekutivrats, mit der die Generaldirektorin der UNESCO ermächtigt worden ist, das Erneuerungsabkommen für den fortgesetzten Betrieb des Zentrums zu unterzeichnen,

in dem Wunsch, in diesem Abkommen die Bedingungen festzulegen, nach denen die Zusammenarbeit geregelt wird, die dem genannten Zentrum gewährt wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff „UNESCO“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Der Begriff „Bundesregierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Begriff „Zentrum“ bezeichnet das Internationale Zentrum für Wasserressourcen und globalen Wandel (ICWRGC).

Artikel 2

Betrieb

Die Bundesregierung trifft im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften alle Maßnahmen, die für den fortgesetzten Betrieb des Zentrums als Kategorie-2-Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO gegebenenfalls notwendig sind, wie dies nach diesem Abkommen vorgesehen ist. Das Zentrum wird beim Sekretariat des deutschen IHP-Nationalkomitees angesiedelt sein.

Artikel 3

Zweck des Abkommens

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, die Bedingungen festzulegen, nach denen die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der UNESCO geregelt wird, sowie die Rechte und Pflichten, die den Vertragsparteien hieraus erwachsen.

Artikel 4

Rechtsstellung

Im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das Zentrum mit allen Befugnissen ausgestattet, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 5 dieses Abkommens notwendig sind. Der Verwaltungsrat des Zentrums übt die technische, programmatische und wissenschaftliche Aufsicht aus. Zur Sicherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Zentrums wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur oder durch eine von diesem benannte Person die Rechtsaufsicht wahrgenommen.

Artikel 5

Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Zentrums bestehen darin,

1. das Streben nach nachhaltiger Entwicklung und integrierter Bewirtschaftung der Wasserressourcen, insbesondere angesichts des globalen Wandels, zu unterstreichen durch die Entwicklung von wissenschaftlicher Forschung, die Bereitstellung globaler und regionaler Datenprodukte, Anpassungsstrategien, Bildung und Ausbildung sowie Bewusstseinsförderung auf allen Ebenen, die Entwicklung geeigneter Strategien und Vorgehensweisen, die internationale Vernetzung von Wissenschaftlern und den Transfer von Informationen und Wissen;
2. Untersuchungen und Forschungsvorhaben mit Bezug zur nachhaltigen Entwicklung von Wasserressourcen im Zusammenhang mit dem globalen Wandel unter Berücksichtigung aller damit einhergehenden Aspekte durchzuführen, um so die Aussichten auf Armutsminderung und Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 zu verbessern. Dieser Vorschlag stützt sich auf das UNESCO-Wasserprogramm zur Einbeziehung von Messungen, zur Entwicklung eines allgemeinen Prozessverständnisses sowie zur Modellierung von Klimavariabilität und -wandel mit dem Ziel der Förderung nachhaltiger Entwicklung unter Verwendung eines ökohydrologischen Ansatzes im Rahmen des Einzugsgebiets. Das Zentrum wird grenzüberschreitende Strategien zur Entwicklung von Wasserressourcen, Anpassungsstrategien und die Auswirkungen des globalen Wandels auf entwickelte und sich entwickelnde Gesellschaften untersuchen;

3. die Forschungsergebnisse durch Seminare, Workshops, Lehrgänge, Konferenzen und regelmäßige Publikationen sowie auf dem Weg des multimedialen Lernens („E-Learning“) zu verbreiten;
4. als umfassende globale Datenbank (mit hydrologischen Daten, dem neuesten Wissensstand, einer Liste von Wissenschaftlern) dem Transfer von Wissen und Informationen in andere Länder und Regionen zu dienen;
5. die Entwicklung von interinstitutionellen und multinationalen Forschungs- und Bildungstätigkeiten zu erleichtern, die zur Stärkung der bestehenden wissenschaftlichen und akademischen Einrichtungen in der Region beitragen und diese unterstützen.

Artikel 6

Beteiligung

(1) Das Zentrum regt zur Beteiligung der Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der UNESCO an, die aufgrund ihres gemeinsamen Interesses an den Zielen des Zentrums mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten wünschen.

(2) Mitgliedstaaten und Assoziierte Mitglieder der UNESCO, die an den Tätigkeiten des Zentrums teilzunehmen wünschen, wie dies nach diesem Abkommen vorgesehen ist, haben das Zentrum diesbezüglich zu benachrichtigen. Die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Zentrums unterrichtet die Vertragsparteien und andere Mitgliedstaaten über den Erhalt solcher Benachrichtigungen.

Artikel 7

Verwaltungsrat

(1) Das Zentrum steht unter Führung und Aufsicht eines Verwaltungsrats, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Vertreter der Bundesregierung als Vorsitzender des Verwaltungsrats;
2. bis zu vier Vertreter von Mitgliedstaaten, die dem Zentrum nach Artikel 6 Absatz 2 eine Mitgliedschaftsbenachrichtigung zugesandt und ihr Interesse an einer Vertretung im Verwaltungsrat bekundet haben, damit soweit wie möglich eine ausgewogene geografische Vertretung sichergestellt wird;
3. ein Vertreter der Generaldirektorin beziehungsweise des Generaldirektors der UNESCO;
4. ein Vertreter jedes Mitglieds des deutschen IHP-Nationalkomitees;
5. ein Vertreter jeder Förderorganisation.

(2) Der Verwaltungsrat

1. genehmigt die langfristigen und mittelfristigen Programme des Zentrums;
2. genehmigt den Jahresarbeitsplan des Zentrums einschließlich der Personalausstattung;
3. prüft die von der Direktorin beziehungsweise vom Direktor des Zentrums vorgelegten Jahresberichte, einschließlich eines zweijährigen Selbstbeurteilungsberichts bezüglich des Beitrags des Zentrums zu den Zielen des UNESCO-Programms;
4. kontrolliert die regelmäßigen unabhängigen Prüfberichte betreffend den Jahresabschluss des Zentrums und überwacht die Vorlage der für die Anfertigung der Jahresabschlüsse erforderlichen Buchführungsunterlagen;
5. verabschiedet die Geschäftsordnung des Zentrums und bestimmt die Verfahren für sein Finanzgebaren, seine innere Verwaltung sowie seine Personalgewinnung und -entwicklung nach Maßgabe der deutschen Gesetze;
6. entscheidet über die Beteiligung regionaler zwischenstaatlicher sowie internationaler Organisationen an der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Verwaltungsrat tritt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, zu ordentlichen Sitzungen zusammen; er tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn er von seinem Vorsitzenden oder auf Ersuchen der Generaldirektorin beziehungsweise des Generaldirektors der UNESCO oder auf Ersuchen der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für seine erste Zusammenkunft legen die Vertragsparteien das Verfahren fest.

Artikel 8

Beitrag der UNESCO

(1) Die UNESCO kann, sofern erforderlich, technische Unterstützung für die Programmarbeit des Zentrums in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen der UNESCO gewähren, indem sie:

1. die Fachbereiche des Zentrums durch ihre Experten unterstützt und beziehungsweise oder
2. gegebenenfalls einen vorübergehenden Personalaustausch durchführt, wobei die betreffenden Mitarbeiter weiterhin von der Organisation bezahlt werden, von der sie entsandt werden und beziehungsweise oder
3. nach Entscheidung der Generaldirektorin beziehungsweise des Generaldirektors der UNESCO in Ausnahmefällen vorübergehend Personal entsendet, wenn dies wegen der Umsetzung einer gemeinsamen Tätigkeit beziehungsweise eines gemeinsamen Projekts innerhalb eines Schwerpunktbereichs eines Strategieprogramms gerechtfertigt ist.

(2) In allen genannten Fällen darf diese Unterstützung nur im Rahmen der Programm- und Haushaltsbestimmungen der UNESCO erfolgen; ferner wird die UNESCO gegenüber den Mitgliedstaaten Rechenschaft über den Einsatz des Personals und die damit verbundenen Kosten ablegen.

Artikel 9

Beitrag der Bundesregierung

(1) Das Sekretariat des deutschen IHP-Nationalkomitees unterstützt die Arbeit des Zentrums entsprechend den von der Bundesregierung bereitgestellten Ressourcen und in Abstimmung mit den Förderorganisationen.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 3 verpflichtet sich die Bundesregierung zu Folgendem:

1. Sie stellt dem Zentrum die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für das Sekretariatspersonal einschließlich derjenigen für die Direktorin beziehungsweise den Direktor des Zentrums sowie das notwendige Personal zur Verfügung und stattet das Zentrum mit den geeigneten Büroräumen, Gerätschaften und Einrichtungen aus;
2. sie übernimmt alle Kosten für den Unterhalt der Räumlichkeiten, für die Kommunikation und Versorgung sowie für die Ausrichtung der Sitzungen des Verwaltungsrats;
3. sie stellt dem Zentrum in Ergänzung der Beiträge aus anderen Quellen das Verwaltungspersonal zur Verfügung, das für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist; diese umfassen die Durchführung von Untersuchungen, Ausbildungs- und Veröffentlichungstätigkeiten.

(3) Dieses Abkommen verpflichtet nicht zur Bereitstellung finanzieller Mittel. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Abkommens stehen alle deutschen Verpflichtungen und Tätigkeiten nach diesem Abkommen oder nach weiteren Durchführungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Artikel 10**Haftung**

Da das Zentrum von der UNESCO rechtlich getrennt ist, trägt diese keine Rechtsverantwortung für das Zentrum und haftet nicht für dessen finanzielle oder anderweitige Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der in diesem Abkommen ausdrücklich festgelegten Bestimmungen.

Artikel 11**Bewertung**

(1) Die UNESCO kann jederzeit eine Bewertung der Tätigkeiten des Zentrums durchführen, um zu ermitteln, ob

1. das Zentrum einen maßgeblichen Beitrag zu den strategischen Programmzielen der UNESCO und ihren erwarteten Ergebnissen im Einklang mit dem vierjährigen Programmzeitraum des C/5-Dokuments (Programm und Haushalt), einschließlich der beiden globalen Prioritäten der UNESCO, und damit im Zusammenhang stehender sektor- und programmbezogener Prioritäten und Themen leistet;
2. die vom Zentrum tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten mit den in diesem Abkommen festgelegten Tätigkeiten übereinstimmen.

(2) Die UNESCO nimmt zum Zweck der Überprüfung dieses Abkommens eine Bewertung des Beitrags des Zentrums zu den strategischen Programmzielen der UNESCO vor, die vom Gastland oder vom Zentrum zu finanzieren ist.

(3) Die UNESCO verpflichtet sich, der Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht über jede durchgeführte Bewertung vorzulegen.

(4) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Bewertung hat jede Vertragspartei die Möglichkeit, eine Überarbeitung ihres Inhalts zu fordern oder das Abkommen wie in den Artikeln 15 und 16 vorgesehen zu kündigen.

Artikel 12**Verwendung von Namen und Logo der UNESCO**

(1) Das Zentrum darf seine Verbindung zur UNESCO erwähnen. Daher darf es nach seiner Namensbezeichnung den Zusatz „unter der Schirmherrschaft der UNESCO“ führen.

(2) Das Zentrum ist berechtigt, das UNESCO-Logo oder eine Variante davon nach den von den Leitungsgremien der UNESCO festgelegten Bedingungen in seinem Briefkopf und seinen Dokumenten, einschließlich elektronischer Dokumente und Webseiten, zu verwenden.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das am 9. Juli 2014 geschlossene und am 24. Juni 2020 von den Vertragsparteien verlängerte Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb des Zentrums außer Kraft und wird durch das vorliegende Abkommen ersetzt.

Artikel 14**Geltungsdauer**

Dieses Abkommen wird für eine Geltungsdauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten geschlossen.

Artikel 15**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Abkommen einseitig zu kündigen.

(2) Die Kündigung wird innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Notifikation, die eine der Vertragsparteien der anderen zugesandt hat, wirksam.

Artikel 16**Änderung**

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen durch eine schriftliche Vereinbarung ändern.

Artikel 17**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sind, wenn sie nicht auf dem Verhandlungswege oder auf eine andere geeignete von den Vertragsparteien vereinbarte Verfahrensweise beigelegt werden, zur Entscheidung einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Mitgliedern besteht, wovon eines von einem Vertreter der Generaldirektorin beziehungsweise des Generaldirektors der UNESCO, ein weiteres von der Bundesregierung ernannt wird, und ein drittes, das dem Schiedsgericht vorsitzt, von diesen beiden ausgewählt wird. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf die Wahl des dritten Mitglieds einigen, so erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

Geschehen zu Paris am 18. Dezember 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Reuss

Für die Organisation der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Audrey Azoulay

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 16. April 2021

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Georgien am 12. Mai 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2020 (BGBl. II S. 522).

Berlin, den 16. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über den Offenen Himmel**

Vom 16. April 2021

Die Vereinigten Staaten* haben gegenüber den Regierungen Kanadas und Ungarns in deren Eigenschaft als Verwahrer des Vertrages vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel (BGBl. 1993 II S. 2046, 2047) ihren Rücktritt nach Artikel XV Absatz 2 erklärt. Der Rücktritt wurde ab 22. November 2020 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (BGBl. Teil II S. 602).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Regierung Kanadas unter <https://www.treaty-accord.gc.ca/> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Vertrag zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 20. April 2021

Belarus* hat am 9. April 2021 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417, 1419) die Rücknahme eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 30. August 2006 abgegebenen Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, BGBl. II S. 223) erklärt. Ferner wurden Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 5 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1356).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-japanischen Abkommens
über den Geheimschutz**

Vom 20. April 2021

Das in Tokyo am 22. März 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan unterzeichnete Abkommen über den Geheimschutz ist nach seinem Artikel 22 Absatz 1

am 22. März 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Japan über den Geheimschutz

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Japan

(im Folgenden als „Vertragsparteien“
und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

in dem Wunsch, den wechselseitigen Schutz von Verschluss-
sachen zu gewährleisten, die zwischen den Vertragsparteien aus-
getauscht werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffs-
bestimmungen:

a) „Verschlussachen“

bedeutet alle Informationen, die einer Verschlussachen-
einstufung unterliegen und die im Interesse der nationalen
Sicherheit der bereitstellenden Vertragspartei vorbehaltlich
der anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften der je-
weiligen Vertragsparteien vor einer unbefugten Bekanntgabe
geschützt werden. Verschlussachen werden unabhängig
von ihrer Form von den zuständigen Behörden der bereit-
stellenden Vertragspartei oder zur Nutzung durch diese oder
in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellt;

b) „bereitstellende Vertragspartei“

bedeutet die Vertragspartei, die der empfangenden Vertrags-
partei Verschlussachen in jeglicher Form übermittelt;

c) „empfangende Vertragspartei“

bedeutet die Vertragspartei, der von der bereitstellenden Ver-
tragspartei Verschlussachen übermittelt werden;

d) „Verschlussacheneinstufung“

bedeutet die durch eine Vertragspartei zugewiesene Bezeich-
nung, die den erforderlichen Geheimhaltungsgrad angibt,
welcher der betreffenden Information gewährt werden muss;

e) „zuständige Behörden“

bedeutet die Stellen einer Vertragspartei, die von jeder
Vertragspartei als die Behörden bezeichnet werden, die im
Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufgrund der inner-
staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften für den
Schutz von Verschlussachen und übermittelten Verschluss-
sachen sowie für die Erfüllung der in diesem Abkommen
vorgesehenen Aufgabe verantwortlich sind;

f) „übermittelte Verschlussachen“

bedeutet Verschlussachen, die auf direktem oder indirektem
Weg zwischen den Vertragsparteien übermittelt werden. Ab
dem Empfang durch die empfangende Vertragspartei werden
Verschlussachen zu übermittelten Verschlussachen. Über-
mittelte Verschlussachen schließen Informationen ein, die
von der empfangenden Vertragspartei unter Nutzung der
ursprünglich übermittelten Verschlussachen erstellt werden;

g) „Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen“

bedeutet eine Berechtigung zum sicheren Umgang mit
Verschlussachen und übermittelten Verschlussachen, die
Personen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ver-
fahren jeder Vertragspartei erteilt wird;

h) „Kenntnis nur, wenn nötig“

bedeutet, dass der Zugang zu Verschlussachen und über-
mittelten Verschlussachen für die Erfüllung der offiziell
zugewiesenen Aufgaben notwendig ist;

i) „Auftragnehmer“

bedeutet eine Person oder einen Rechtsträger, einschließlich
eines Unterauftragnehmers, die beziehungsweise der einen
Auftrag ausführt, der die Nutzung übermittelter Verschluss-
sachen mit sich bringt.

Artikel 2

Übermittelte Verschlussachen sind vorbehaltlich der inner-
staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangen-
den Vertragspartei nach diesem Abkommen zu schützen.

Artikel 3

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei
jede Änderung ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vor-
schriften, die sich auf den Schutz übermittelter Verschlussachen
nach diesem Abkommen auswirkt. In einem solchen Fall konsul-
tieren die Vertragsparteien einander, wie in Artikel 19 vorge-
sehen, um mögliche Änderungen des Abkommens zu prüfen.
In der Zwischenzeit sind übermittelte Verschlussachen weiter-
hin vorbehaltlich der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen
Vorschriften der empfangenden Vertragspartei nach diesem Ab-
kommen zu schützen, sofern die bereitstellende Vertragspartei
nicht schriftlich einer anderslautenden Regelung zugestimmt hat.

Artikel 4

(1) Die nach diesem Abkommen zu übermittelnden Ver-
schlussachen müssen mit einer der folgenden Verschluss-
sacheneinstufungen gekennzeichnet sein:

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden Ver-
schlussachen mit STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAU-
LICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gekennzeich-
net.

Für die Regierung von Japan werden Verschlussachen mit
GOKUHI (KIMITSU) 極秘 (機密), TOKUTEI HIMITSU (KIMITSU)
特定秘密 (機密), GOKUHI 極秘, TOKUTEI HIMITSU 特定秘密
oder HI 秘 gekennzeichnet.

(2) Für Verschlussachen, die eine Kennzeichnung in physi-
scher Form nicht aufweisen können, teilt die bereitstellende
Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei den Geheim-
haltungsgrad schriftlich mit.

(3) Wenn es praktisch möglich ist, kennzeichnet die emp-
fangende Vertragspartei alle übermittelten Verschlussachen
mit dem Namen der bereitstellenden Vertragspartei und der ent-
sprechenden Verschlussacheneinstufung der empfangenden
Vertragspartei, wie in Absatz 4 beschrieben.

(4) Die einander entsprechenden Verschlusssacheneinstufungen sind:

| | |
|-----------------------------------|--|
| In der Bundesrepublik Deutschland | In Japan |
| STRENG GEHEIM | GOKUHI (KIMITSU) 極秘 (機密) oder TOKUTEI HIMITSU (KIMITSU) 特定秘密 (機密) |
| GEHEIM | GOKUHI 極秘 oder TOKUTEI HIMITSU 特定秘密 |
| VS-VERTRAULICH | HI 秘 |
| VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH | Keine entsprechende Verschlusssacheneinstufung, jedoch so zu schützen, als handele es sich um HI 秘, sofern von der Bundesrepublik Deutschland nichts anderes mitgeteilt wurde. |

Artikel 5

- (1) Die Nationalen Sicherheitsbehörden sind für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; für die Regierung von Japan: das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.
- (2) Die Nationalen Sicherheitsbehörden dienen als Koordinierungs- und Verbindungsstellen im Hinblick auf die Durchführung und Auslegung dieses Abkommens.
- (3) Die Nationalen Sicherheitsbehörden und die zuständigen Behörden überwachen die Durchführung dieses Abkommens im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (4) Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich auf diplomatischem Weg ihre jeweils zuständigen Behörden.

Artikel 6

- (1) Die empfangende Vertragspartei darf übermittelte Verschlusssachen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der bereitstellenden Vertragspartei Dritten überlassen, sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Die empfangende Vertragspartei gewährt übermittelten Verschlusssachen in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einen Schutz, der demjenigen gleichkommt, den sie ihren eigenen Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads gewährt.
- (3) Die empfangende Vertragspartei darf übermittelte Verschlusssachen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der bereitstellenden Vertragspartei für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt werden, nutzen.
- (4) Die bereitstellende Vertragspartei teilt der empfangenden Vertragspartei alle späteren Änderungen der Einstufung der Verschlusssachen, die sie der empfangenden Vertragspartei bereitgestellt hat, mit.

Artikel 7

- (1) Ein Staatsbediensteter darf nicht allein kraft seines Dienstgrads, kraft Ernennung oder aufgrund einer Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen zum Zugang zu übermittelten Verschlusssachen befugt sein.
- (2) Der Zugang zu übermittelten Verschlusssachen ist nur Staatsbediensteten zu gewähren, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und denen in Übereinstimmung mit

den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen erteilt wurde, oder Personen, die in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei kraft ihres Amtes zum Zugang zu übermittelten Verschlusssachen rechtlich befugt sind.

(3) Die empfangende Vertragspartei stellt sicher, dass die Festlegung betreffend die Ermächtigung eines Staatsbediensteten zum Zugang zu Verschlusssachen vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften der in Artikel 4 beschriebenen entsprechenden Verschlusssacheneinstufung angemessen ist.

Artikel 8

(1) Besuche, die den Zugang von Personen oder Auftragnehmern einer Vertragspartei zu Verschlusssachen mit sich bringen, die bei der anderen Vertragspartei aufbewahrt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei durchgeführt werden. Die Zustimmung zu diesen Besuchen darf nur Personen oder Auftragnehmern erteilt werden, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und über den erforderlichen Grad der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen nach den Artikeln 7 und 16 verfügen.

(2) Besuchsanmeldungen sind durch die jeweils zuständige Behörde der besuchenden Vertragspartei der jeweils zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei über Regierungskanäle vorzulegen und müssen eine Bestätigung enthalten, dass die besuchenden Personen oder Auftragnehmer die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und über den erforderlichen Grad der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen nach den Artikeln 7 und 16 verfügen.

Artikel 9

Verschlusssachen werden zwischen den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der bereitstellenden Vertragspartei über Regierungskanäle übermittelt. Die bereitstellende Vertragspartei ist für den Gewahrsam, den Schutz und die Sicherheit aller Verschlusssachen bis zu deren Empfang durch die empfangende Vertragspartei zuständig.

Artikel 10

Für den Schutz der Verschlusssachen während ihrer Übermittlung zwischen den Vertragsparteien gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- a) Verschlusssachen in Form von Schriftstücken oder anderen Medien:
 1. Die Verschlusssachen sind in einem Umschlag zu übermitteln, der versiegelt ist oder an dem sich eine etwaige Manipulation erkennen ließe, wobei sich dieser Umschlag in einem weiteren Umschlag, der versiegelt ist oder an dem sich eine etwaige Manipulation erkennen ließe, oder in einer Sicherheitstasche befinden muss; der innere Umschlag ist lediglich mit der Verschlusssacheneinstufung der Schriftstücke oder anderen Medien sowie mit der Dienstadresse des vorgesehenen Empfängers zu versehen, der äußere Umschlag beziehungsweise die Sicherheitstasche ist mit der Dienstadresse des Empfängers, der Dienstadresse des Absenders sowie gegebenenfalls mit der Registrierungsnummer zu versehen.
 2. Der äußere Umschlag beziehungsweise die Sicherheitstasche dürfen nicht mit einem Hinweis auf die Verschlusssacheneinstufung der darin enthaltenen Schriftstücke oder anderen Medien versehen sein.
 3. Für Sendungen, die Verschlusssachen enthalten, sind Empfangsbescheinigungen auszustellen. Die Empfangsbescheinigung für die enthaltenen Verschlusssachen ist vom Endempfänger der empfangenden Vertragspartei zu

unterzeichnen und dem Absender der bereitstellenden Vertragspartei zurückzusenden.

- b) Verschluss­sachen in Form von Ausrüstung oder in Ausrüstung enthaltene Verschluss­sachen:
1. Die Verschluss­sachen sind in verplombten Fahrzeugen mit Abdeckung zu übermitteln oder sicher zu verpacken oder zu schützen, um die Identifizierung ihrer Inhalte zu verhindern, und sie müssen unter ständiger Aufsicht stehen, um einen Zugang durch unbefugte Personen zu verhindern.
 2. Verschluss­sachen, die auf ihre Versendung warten, sind in geschützten Lagerbereichen aufzubewahren, die einen dem Geheimhaltungsgrad der Verschluss­sache angemessenen Schutz bieten. Nur befugte Personen mit dem erforderlichen Grad der Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss­sachen dürfen Zugang zu der Ausrüstung erhalten.
 3. Jedes Mal, wenn die Verschluss­sachen den Besitzer wechseln sowie wenn sie an den Endempfänger der empfangenden Vertragspartei abgeliefert werden, ist dies entsprechend zu bescheinigen. Alle Empfangsbescheinigungen sind dem Absender der bereitstellenden Vertragspartei zurückzusenden.
- c) Übermittlungen auf elektronischem Weg:
1. Die Verschluss­sachen sind während der Übermittlung durch eine dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad angemessene Verschlüsselung zu schützen. Die Standards der Informationssysteme für die Verarbeitung oder Speicherung der übermittelten Verschluss­sachen oder die Übertragung der Verschluss­sachen erhalten durch die jeweilige Behörde der das System nutzenden Vertragspartei eine Sicherheitsfreigabe.
 2. Die empfangende Vertragspartei bewahrt einen elektronischen Nachweis über den Empfang der übermittelten Verschluss­sachen auf. Dieser elektronische Nachweis wird der bereitstellenden Vertragspartei auf Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Jede Vertragspartei ist für die Sicherheit aller staatlichen Einrichtungen zuständig, in denen übermittelte Verschluss­sachen aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass für jede dieser Einrichtungen Staatsbedienstete benannt werden, welche die Zuständigkeit und die Befugnis für die Aufsicht über die übermittelten Verschluss­sachen und für deren Schutz haben.

Artikel 12

Die empfangende Vertragspartei bewahrt übermittelte Verschluss­sachen so auf, dass sichergestellt ist, dass der Zugang auf befugte Personen nach den Artikeln 7 und 16 beschränkt ist.

Artikel 13

Die Vernichtung übermittelter Verschluss­sachen hat in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf eine Weise zu erfolgen, die verhindert, dass sie vollständig oder teilweise wiederhergestellt werden können.

Artikel 14

Wenn die empfangende Vertragspartei übermittelte Verschluss­sachen in Form von Schriftstücken oder anderen Medien vervielfältigt, hat sie auch die entsprechenden ursprünglich darauf angebrachten Kennzeichnungen der Verschluss­sacheneinstufung zu vervielfältigen oder diese auf jeder Kopie kenntlich zu machen. Die empfangende Vertragspartei unterstellt diese vervielfältigten übermittelten Verschluss­sachen den gleichen Aufsichtsmechanismen wie die ursprünglich übermittelten Verschluss­sachen. Die empfangende Vertragspartei begrenzt die Kopien auf die für amtliche Zwecke erforderliche Anzahl.

Artikel 15

Die empfangende Vertragspartei stellt sicher, dass jede Übersetzung übermittelter Verschluss­sachen von Personen erstellt wird, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und über den erforderlichen Grad der Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss­sachen nach den Artikeln 7 und 16 verfügen. Die empfangende Vertragspartei beschränkt die Anzahl der Ausfertigungen einer Übersetzung auf ein Mindestmaß und kontrolliert jegliche Verbreitung. Diese Übersetzungen müssen mit dem Geheimhaltungsgrad der empfangenden Vertragspartei gekennzeichnet werden, der dem ursprünglichen Geheimhaltungsgrad der bereitstellenden Vertragspartei entspricht. Die empfangende Vertragspartei unterstellt diese Übersetzungen den gleichen Aufsichtsmechanismen wie die ursprünglich übermittelten Verschluss­sachen.

Artikel 16

(1) Bevor übermittelte Verschluss­sachen einem Auftragnehmer überlassen werden, trifft die empfangende Vertragspartei vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) eine Person nicht allein kraft ihres Dienstgrads, kraft Ernennung oder aufgrund einer Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss­sachen zum Zugang zu übermittelten Verschluss­sachen befugt ist,
- b) die Einrichtungen des Auftragnehmers in der Lage sind, übermittelte Verschluss­sachen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad zu schützen,
- c) alle Personen, die Zugang zu übermittelten Verschluss­sachen erhalten sollen, die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und über den erforderlichen Grad der Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss­sachen verfügen,
- d) die Festlegung betreffend die Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss­sachen so getroffen wird wie die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 vorgesehene Festlegung betreffend die Ermächtigung von Staatsbediensteten zum Zugang zu Verschluss­sachen,
- e) alle Personen, die Zugang zu übermittelten Verschluss­sachen haben, über ihre Verantwortung für den Schutz der übermittelten Verschluss­sachen unterrichtet werden,
- f) von Auftragnehmern unter vollständiger oder auszugsweiser Nutzung übermittelter Verschluss­sachen erstellte Verschluss­sachen mit dem vergleichbaren Geheimhaltungsgrad der empfangenden Vertragspartei gekennzeichnet und auf vergleichbare Weise geschützt werden wie die ursprünglich übermittelten Verschluss­sachen,
- g) in jeder Einrichtung eines Auftragnehmers, in der übermittelte Verschluss­sachen aufbewahrt werden oder auf diese zugegriffen wird, durch die empfangende Vertragspartei erstmalige und regelmäßig wiederkehrende Sicherheitsinspektionen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verschluss­sachen in gleicher Weise geschützt werden wie dies in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens vorgeschrieben ist,
- h) in jeder Einrichtung eines Auftragnehmers ein Verzeichnis der Personen geführt wird, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschluss­sachen verfügen und zum Zugang zu übermittelten Verschluss­sachen befugt sind,
- i) in jeder Einrichtung eines Auftragnehmers Personen benannt werden, welche die Zuständigkeit und die Befugnis für die Aufsicht über und den Schutz der übermittelten Verschluss­sachen haben,
- j) übermittelte Verschluss­sachen so übermittelt werden wie in den Artikeln 9 und 10 vorgesehen,
- k) übermittelte Verschluss­sachen so aufbewahrt werden wie in Artikel 12 vorgesehen,

- l) übermittelte Verschluss­sachen in Form von Schrift­stücken oder anderen Medien, in Form von Ausrüstung oder in Ausrüstung enthaltene übermittelte Verschluss­sachen so vernichtet werden wie in Artikel 13 vorgesehen,
- m) übermittelte Verschluss­sachen in Form von Schrift­stücken oder anderen Medien so vervielfältigt und Aufsichts­mechanismen unterstellt werden wie in Artikel 14 vorgesehen, sowie
- n) Übersetzungen übermittelter Verschluss­sachen so erstellt und behandelt werden wie in Artikel 15 vorgesehen.

(2) Auf Ersuchen der bereitstellenden Vertragspartei unterrichtet die empfangende Vertragspartei die bereitstellende Vertragspartei über die nach Absatz 1 getroffenen geeigneten Maßnahmen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien werden eine Verfahrensvereinbarung im Hinblick auf die Übermittlung von Verschluss­sachen unter Beteiligung von Auftragnehmern der Vertragsparteien schließen, die diesem Abkommen nachgeordnet ist, und in der zusätzliche Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens festgelegt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit einvernehmlich Durchführungsvereinbarungen festlegen, die diesem Abkommen nachgeordnet sind und in denen zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.

Artikel 18

(1) Die bereitstellende Vertragspartei ist unverzüglich über alle tatsächlichen oder vermuteten Verluste oder Kompromittierungen übermittelter Verschluss­sachen zu unterrichten; die empfangende Vertragspartei führt eine Untersuchung durch, um die Umstände zu ermitteln.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung sowie Angaben zu den zur Verhinderung eines Wiederholungsfalls getroffenen Maßnahmen sind der bereitstellenden Vertragspartei schriftlich vorzulegen.

Artikel 19

Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, der Verfahrensvereinbarung sowie

etwaiger Durchführungsvereinbarungen werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Artikel 20

Die Umsetzung der vorstehenden Geheimschutzerfordernisse kann durch gegenseitige Besuche der Vertreter der Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien gefördert werden. Dementsprechend kann es den Vertretern der Sicherheitsbehörden jeder Vertragspartei im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien gestattet werden, Einrichtungen der anderen Vertragspartei zu besuchen, um die jeweiligen Geheimschutzverfahren zu erörtern und ihre Durchführung zu überwachen, mit dem Ziel, eine hinreichende Vergleichbarkeit ihrer jeweiligen Geheimschutzsysteme herzustellen.

Artikel 21

Jede Vertragspartei trägt in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und im Rahmen der jährlichen Mittelbewilligungen die ihr bei der Durchführung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen entstehenden Kosten selbst.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

(3) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 4 gekündigt wird.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Ablauf von zehn Jahren ab seinem Inkrafttreten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen. Wird das Abkommen gekündigt, so kann jede Vertragspartei schriftlich um Konsultationen in Bezug auf alle Fragen, die sich aus der Kündigung des Abkommens ergeben, ersuchen.

(5) Ungeachtet der Kündigung dieses Abkommens sind alle aufgrund des Abkommens übermittelten Verschluss­sachen weiterhin nach diesem Abkommen zu schützen.

Geschehen zu Tokyo am 22. März 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher, japanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ina Lepel

Für die Regierung von Japan

Toshimitsu Motegi

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 20. April 2021

Das Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2019 II S. 636, 637) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die

Schweiz* am 1. Juli 2021
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2021 (BGBl. II S. 309).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. April 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele